Teilnahmebedingungen für Aussteller

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen
Technische Richtlinien
Hausordnung
Datenschutzhinweise zur Anmeldung
Allgemeine FAMA-Bedingungen

eMotion HUSUM 2027
Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG · Am Messeplatz 12–18 · 25813 Husum
T: +49 4841 902-0 · F: +49 4841 902-246 · E-Mail: info@messehusum.com

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

1. Titel der Veranstaltung
eMotion HUSUM 2027

2. Organisation
Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum
Projektleitung: Jessica Weitze | T: +49 4841 902-454

3. Ort
Messegelände Husum (s.o.)

4. Anmeldeschluss
10. September 2027

5. Messedauer und Öffnungszeiten
09. + 10. Oktober 2027 von 10:00 bis 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten für Aussteller während der Veranstaltung sind täglich zwei Stunden vor, bzw. eine Stunde nach den offiziellen Besucheröffnungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung.

6. Aufbauzeiten
06. + 07. Oktober 2027 / von 8:00–18:00 Uhr
08. Oktober 2027 / von 8:00–18:00 Uhr
Nach Absprache ist der Aufbau möglicherweise auch schon früher möglich, bitte melden Sie sich zur Absprache unter +49 4841 902-482 bei der technischen Messeleitung.

7. Abbauzeiten
10. Oktober 2027 / von 17:00–22:00 Uhr
11. + 12. Oktober 2027 / von 8:00–20:00 Uhr

8. Warengruppen bzw. Themenschwerpunkte
Siehe Produktgruppenverzeichnis auf dem Anmeldebogen

9. Anmeldung
Die Aussteller erkennen durch Abschicken des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars ihre Teilnahme unter ausdrücklicher Anerkennung der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (aMAB), dieser besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen (bMAB), der Technischen Richtlinien der eMotion Husum 2027, der Datenschutzerklärung der Veranstalterin und der Hausordnung an.

10. Standmieten
Die Standmieten je m² Bodenfläche betragen (regulär):

Freifläche 25 € / m²
Reihenstand 30 € / m²
Eckstand 35€ / m²
Kopfstand 40 € / m²
Blockstand 45 € / m²

Standmieten zuzüglich:
Energie- und Müllkostenpauschale: 10 € / m²
Fachverbandsbeitrag pro m²: 0,60 €
Medienpauschale: 85 € pro Aussteller

Alle Preise verstehen sich zuzüglich ges. Umsatzsteuer.

Die Aussteller sind verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Mietpreises, mindestens jedoch 300 € zuzüglich Mehrwertsteuer an die Veranstalterin zu zahlen. Erscheinen die Aussteller trotz gestalteter Fläche und Zulassung verschuldet nicht zur Messe, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Mietpreises zuzüglich Mehrwertsteuer fällig.

Ergänzend hierzu gelten Zif. 12 der bMAB sowie Zif. 4 und 5. der aMAB. Für den AUMA - Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft wird ein Fachverbandsbeitrag pro m²: 0,60 €/Hallenfläche erhoben. Die Beiträge werden getrennt von dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt. Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbare Fläche 50 % des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung und dem Bauordnungsamt der Stadt Husum genehmigt werden. Bitte beachten Sie hier auch Zif. 2 der Technischen Richtlinien eMotion HUSUM 2027. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf an Dritte: siehe Zif. 7 der aMAB. Gebühren je 300 € zzgl. Medienpauschale 85 €.

Hinweis: Unter- bzw. Mitaussteller sind jegliche Unternehmen Dritter, welche mit eigenem Personal und/oder mit eigenen Erzeugnissen und/oder mit eigener Werbung am Stand der / des Hauptausstellers vertreten sind.

11. Zahlungsbedingungen
Die Veranstalterin ist berechtigt, nach Eingang der Anmeldung eine erste Abschlagsrechnung von 25 % zu erheben. Die Standflächenmiete wird bis acht Wochen vor Messebeginn von der Veranstalterin in Rechnung gestellt, bei kurzfristigeren Anmeldungen sofort. Alle von der Veranstalterin erhobenen Beträge sind – wenn nicht auf der Rechnung anders angegeben – ohne Abzug 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO vereinbart sind.

12. Rücktritt
Im Falle der Bitte um ausnahmsweise Entlassung aus dem Vertrag bzw. eines gewünschten Rücktritts des Ausstellers vom Vertrag, hat der Aussteller, soweit ihn die Veranstalterin schriftlich aus dem Vertrag entlässt, eine Gebühr an die Veranstalterin zu entrichten.

Die Gebühr beträgt ab Vertragsschluss bis acht Wochen vor der Veranstaltung 25 % der Nettostandmiete. Bei einem Rücktritt oder einer Entlassung weniger als acht Wochen bis 4 Wochen vor der Veranstaltung beträgt die Gebühr 50 % der Nettostandmiete. Erfolgt der Rücktritt oder die Entlassung weniger als vier Wochen vor der Veranstaltung, beträgt die Gebühr 100 % der Standmiete. Die vom Aussteller zu entrichtende Dekorationspauschale im Rücktrittsfall beträgt, wenn die reservierte Fläche nicht weiter vergeben werden kann, max. 75 € pro m².

13. Ausfall der Messe / Planänderungen
Im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und / oder einschränken, gelten Zif. 19 dieser bMAB und Zif. 5 der aMAB.

14. Verkauf / Musterabgabe
Die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf von Ausstellungsstücken ist zulässig.

15. Ausstellerausweise
Pro Anmeldung werden zwei Ausstellerausweise ausgegeben.

16. Ausstellerverzeichnis
Zur eMotion HUSUM 2027 wird ein Ausstellerverzeichnis veröffentlicht, in das alle Aussteller entsprechend der Datenschutzerklärung der Veranstalterin obligatorisch aufgenommen werden. Der Eintrag erfolgt im alphabetischen Ausstellerverzeichnis sowie im Warenverzeichnis.

17. Rauchverbot
In allen Hallen und Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Entsprechende Hinweise sind ausnahmslos zu beachten.

18. Marken-, Titel- und Urheberrechtsverletzungen, Wettbewerbsverstöße / Freiheitsklausel
a) Die Aussteller versichern der Veranstalterin, dass sie im Zusammenhang mit der eMotion HUSUM 2027 nicht gegen Marken-, Namens-, Titel- und Urheberrechte Dritter verstoßen und keine Wettbewerbsverletzungen (Verstöße gegen das UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) begehen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter, Dienstleister sowie Erfüllungs- und Verrichtungshelfern.

b) Im Hinblick auf etwaige Verstöße gem. Zif. 20 lit. a hält der Aussteller die Veranstalterin von allen eigenen sowie von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

19. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften
(1) Die Aussteller sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen, z. B. arbeitsschutzrechtlicher Natur, beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Messe ohne Ausnahme einzuhalten. Dies schließt u.a. von der Veranstalterin erlassene Sicherheitsbestimmungen und Technischen Richtlinien mit ein. Auf die einschlägigen Vorschriften der aktuellen Versammlungsstätten-Verordnung-Schleswig-Holstein wird hingewiesen. Die Aussteller versichern, die Vorschriften eingesehen zu haben, (abrufbar unter: gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de) und ausnahmslos einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die § 31. ff. (Betreibervorschriften) der Versammlungsstätten-Verordnung-Schleswig-Holstein
(2) Der Veranstaltungsleitung der Veranstalterin, der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Ständen und allen Bereichen zu gewähren. Ihren Weisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten.

(3) Die Veranstalterin ist dazu berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und sonstigen Vorschriften zu überzeugen. Sie ist ebenfalls berechtigt, die unverzügliche Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten der betroffenen Austellern zu veranlassen und/oder den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Die Veranstalterin kann den Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen und Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besuchern dadurch gestört oder belästigt werden.

(4) Die Aussteller tragen die alleinige Verkehrssicherungspflicht für den von ihnen errichteten und/ oder benutzten Ausstellungsstand (§ 823 I BGB) und seinen angemieteten Bereich. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und alle Maßnahmen zum Brandschutz.

(5) Soweit örtliche gewerbe- und/oder gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch die Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen und am Stand jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Auch sind die Aussteller für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen bei der Abgabe von kostenfreien Proben (Speisen und Getränke) verantwortlich. Der Betrieb von Getränkeschankanlagen ist anzeigepflichtig.Spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim Gesundheitsamt der Stadt Husum angezeigt werden. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch Aussteller gegen Entgelt ist ausnahmslos untersagt.

(7) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind von Ausstellern ausnahmslos einzuhalten. Dies gilt auch für die Mitarbeiter, Dienstleister sowie Erfüllungs- und Verrichtungshelfern.

(8) Die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO), insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“, in der jeweils gültigen Fassung sind von Ausstellern ausnahmslos zu beachten. Dies gilt auch für die Mitarbeiter, Dienstleister sowie Erfüllungs- und Verrichtungshelfern.

20. Versicherungen

(1) Die Aussteller tragen die uneingeschränkte Verantwortung für die von ihnen angemietete Standfläche, ihren Stand, die Standausstattung sowie sämtliche Ausstellungsgegenstände sowie das Verhalten der Mitarbeitern, Dienstleister sowie Erfüllungs- und Verrichtungshelfern im Messebereich. Sie sind alleinige tragende Unternehmen der insoweit bestehenden Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB).

(2) Die Veranstalterin empfiehlt den Ausstellern, eine spezifische Versicherung (Ausstellerhaftpflichtversicherung, Standversicherung, Inhalts- und Inventarversicherung) in ausreichender Höhe abzuschließen.

21. GEMA

Der Einsatz von Musik und / oder Bild mit Ton (z.B. TV) auf dem Messegelände mit einer Lautstärke von mehr als 60 dB (A) ist während der Messeöffnungszeiten nicht gestattet.

(1) Jede akustische Vorführung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Veranstalterin.

(2) Die Aussteller versichern, jede GEMA-pflichtige Musiknutzung auf dem Messegelände rechtzeitig vorab bei der GEMA im eigenen Namen anzumelden und die fällige Lizenz zu zahlen. Insoweit halten die Aussteller die Veranstalterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unter Einschluss etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

22. Werbemittel / Präsentation / Lautstärke

Auf der eigenen Standfläche sind werbliche Aktionen zulässig, es muss nur ausreichend Zuschauerraum / Publikumsraum nachgewiesen werden. Werbliche Aktionen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Gängen und Nachbarständen führen. Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung ist nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des benachbarten Stands vor. Präsentationen, Shows oder Showeinlagen müssen von der MHC genehmigt werden. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf grundsätzlich 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten und die Ausrufanlage nicht übertönen. Musikalische Darbietungen müssen bei der GEMA gemeldet werden.

23. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalischeAufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Informationen hierzu sind im Buchungssystem zu finden.

24. Szenenflächen

Für Szenenflächen mit mehr als 20 m² Grundfläche gelten die Bestimmungen der VStättVO. Die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kann erforderlich sein.

1. Technische Daten und Ausstattung der Hallen

(1.1) Beleuchtung, Heizung, Lüftung
Alle Hallen sind mit einer allgemeinen Beleuchtung ausgestattet und werden mit Warmluft beheizt. Die Messehallen werden über die vorhandenen Lüftungsanlagen mit ausreichend Frischluft versorgt

(1.2) Bodenbelastung Hallen
Die Bodenbelastung der in den Leichtbauhallen sollte in der Regel 400kg/m² nicht überschreiten. Höhere Belastungen z. B. durch große Exponate sind zwingend bei der technischen Messeleitung anzumelden.

(1.3) Elektro- und Wasserversorgung
Elektro- und Wasseranschlüsse sind in allen Hallen und dem Freigelände möglich. In den Messehallen müssen die fest installierten Versorgungseinheiten berücksichtigt und während der Messelaufzeit ohne Aufwand zugänglich gehalten werden. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Versorgungseinrichtungen der Messe Husum & Congress (folgend MHC genannt) nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten der verursachenden Ausstellern.

(1.4) Kommunikationseinrichtungen
Die Versorgung der Stände erfolgt nach dem Prinzip der Elektro- und Wasserversorgung (Punkt 1.3).

(1.5) Abhängung
Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch ein von der MHC zugelassenes Fachunternehmen ausgeführt werden. Diese Abhängungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die MHC. Planungsunterlagen hierzu müssen fristgerecht 4 Wochen vor Messebeginn eingereicht werden.

(1.6) Störungen
Wenn die technische Versorgung Störungen aufweist, ist unverzüglich ein Mitarbeiter der MHC zu benachrichtigen. Für Schäden, die durch diese Störung entstehen, haftet die MHC nicht.

2. Standbaubestimmungen

(2.1) Standbausicherheit
Stände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die Sicherheit aller Bauten sind die Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Dies gilt für die Messelaufzeit sowie die Auf- und Abbauzeit. Standaufbauten mit einer Höhe von über 4,00 m müssen eine Standsicherheit für einen Staudruck von 0,125 kN/m² haben (= Hallenwind). Es gelten die Schleswig-Holsteinische Bauordnung (BauO S-H) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2.2.) Standbaugenehmigung
Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes oder einer Veranstaltung eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,5 m Bauhöhe nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt beim Erbauer. Dennoch werden Platzierungsskizzen für die Elektro-, Sanitär- und Kommunikationsanschlüsse benötigt. Die Formulare stehen im Buchungssystem zum Download bereit. Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z. B. Traversen, Beleuch- tungskörper, Abhängungen usw.) oder wenn diese Bebauung mindestens 2,00 m Abstand zum Nachbarstand oder Gang gewährleistet. Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des benachbarten Stands.

Genehmigungspflichtige Stände sind:
– Messestände über 2,50 m Höhe
– Messestände größer als 50 m²
– Messestände mit geschlossenen Standdecken
– Mehrgeschossige Bauten
– Fliegende Bauten, Zelte, Container
– Stände mit Podesten, die für Besucher zugänglich sind
– Sonderkonstruktionen

(2.3) Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Stände
Genehmigungspflichtige Stände bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der MHC und müssen bis 6 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze bei der Veranstalterin beantragt werden. Eine Genehmigung durch die MHC erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen und im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines genehmigungspflichtigen Messestandes darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung von der MHC erhalten hat. Für die Genehmigung von mehrgeschossigen Bauten werden folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

a) von einem unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnungen nach deutschen Normen
b) Baubeschreibung
c) Standzeichnung im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab, Rettungswegeplan
d) prüffähige Flächenberechnung der nutzbaren Obergeschoss-Fläche und der Tragkonstruktion
e) bei Vorlage einer Typenprüfung, bzw. eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a), b), c)
f) Antrag auf Bauerlaubnis, vollständig ausgefüllt und vom Aussteller unterschrieben

Die MHC übernimmt im Auftrag der Aussteller die Weiterleitung des Antrages an das Bauaufsichtsamt Husum. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden den Ausstellern / Messebauern in Rechnung gestellt. Für verspätet eingereichte Unterlagen können zusätzliche Kosten entstehen.

Die im Obergeschoss genutzte Fläche wird mit 50 % der Standflächenmiete (Preis pro m²) des Standes berechnet.

(2.4) Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten
Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der MHC geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MHC berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

(2.5) Eingriff in die Bausubstanz
Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, auf andere Art verändert oder zum Befestigen von Ständen bzw. Exponaten genutzt werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallensäulen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung genutzt werden. Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von mehrgeschossigen Ständen, müssen bei der MHC beantragt werden.

(2.6) Standbegrenzungswände
Standbegrenzungswände sind nicht vorhanden. Individualstände und Systemstände können über das Buchungssystem bestellt werden. Standbegrenzungswände sind an den Standgrenzen, die nicht an einen Hallengang grenzen, vorgeschrieben.

(2.7) Bodenbelag
In allen Hallen ist für die Standfläche Bodenbelag vorgeschrieben.

3. Elektroinstallation

(3.1) Anschlüsse und Schutzmaßnahmen
Die Anschlüsse an die Versorgungsnetze und an Steckdosen in den Versorgungseinheiten dürfen nur von den zugelassenen Elektrikern der MHC durchgeführt werden. Das gilt auch für das Verlegen von Stromleitungen außerhalb des Standes und messeeigenen Kanälen und Schächten. Den Bestellungen ist eine Platzierungsskizze hinzuzufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Den Ausstellern ist es nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Die Elektroinstallationen sind von Ausstellern so zu bemessen, dass alle Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können, wobei es unzulässig ist, mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von ihnen zu versorgenden Stromverbraucher nicht ausreichend sind. Stellt die MHC fest, dass Aussteller diese Regelungen missachten, ist diese berechtigt die erforderlichen Elektroinstallationen auf Kosten der Aussteller nachzurüsten.

Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach Sicht- und Funktionsprüfung der Standinstallation. Unmittelbar nach Messeschluss wird mit der Außerbetriebnahme und Demontage begonnen.

(3.2) Standinstallation
Elektroinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung durch den Hallenelektriker ausgeführt werden. Innerhalb der Stände können Installationen von eigenen Elektrofachkräften des ausstellenden Unternehmens entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Die Elektriker der MHC werden stichprobenweise Überprüfungen durchführen.

(3.3) Montage- und Betriebsvorschriften
Die elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile z. B. Traversen sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Standerdung/Potenzialausgleich). In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch MHC abgenommen und freigegeben worden ist. Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

(3.4) Sicherheitsmaßnahmen
Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden. Messestände mit einer Größe von mehr als 50 m² und Stände mit hoher Brandlast sind mit einem Feuerlöscher auszustatten. Der Feuerlöscher muss für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein und kann im Bestellsystem bestellt werden.

(3.5) Sicherheitsbeleuchtung
Wenn die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung durch Besonderheiten der Standbauweise nicht wirksam ist oder bei Räumen mit mehr als 100 m² Grundfläche und geschlossener Decke, bedarf es einer zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung, die ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet.

4. Zu- und Abwasserinstallationen

In der Messehalle ist Zu- und Abwasserinstallation möglich. Die Zuwasserleitung besteht aus einem 1/2“ Trinkwasserschlauch. Die Abwasserleitung besteht aus einem 3/4“ Abwasserschlauch. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Die Installation, Änderung und Anpassung dieser Anschlüsse und Leitungen kann nur von der Vertragsfirma der MHC durchgeführt werden.

Den Bestellungen im Bestellsystem ist eine entsprechende Platzierungsskizze beizufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Für sämtliche Arbeiten, die nicht durch die Vertragsfirma der MHC ausgeführt wurden, tragen die Aussteller die Verantwortung. Für dadurch entstandene Schäden haften die Aussteller in vollem Umfang. Die Einleitung von Speiseresten in das Abwassersystem ist zu verhindern, für dadurch entstandene Schäden haften ebenfalls die Aussteller.

5. Telekommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und Internetverbindungen erfolgt durch die MHC. Die Beauftragung externer Provider zur Nutzung von Kommunikationsanschlüssen ist nicht gestattet. Kommunikationseinrichtungen und -anschlüsse müssen frühzeitig im Buchungssystem bestellt werden.

(5.1) W-LAN / Betrieb eines eigenen Hotspots
Der Betrieb eines eigenen Hotspots durch die Messeteilnehmer ist untersagt. Die „Tethering-Funktion“ von Smartphones, d.h. die Möglichkeit der Verbindung des Smartphones mit einem PDA oder einem PC zur Herstellung einer Internetverbindung über diesen, muss für die Dauer des Messebesuchs ausgeschaltet werden. Die Einhaltung dieses Verbots wird durch den Hotspot-Betreiber kontrolliert und ein Verstoß kann mit der Deaktivierung des Tickets / Zulassung geahndet werden. Ausnahmen vom Verbot des Betriebs eines eigenen Hotspots können nur auf Antrag und nach vorheriger Genehmigung durch den Hotspot-Betreibenden zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines eigenen Hotspots besteht nicht. Im Fall der Genehmigung sind die Messeteilnehmer verpflichtet, ihr WLAN nur auf dem Kanal zu nutzen, der ihm vom Hotspot-Betreiber zugeteilt wurde. Die Einhaltung dieser Pflicht wird durch den Hotspot-Betreibenden kontrolliert und ein Verstoß kann mit der Deaktivierung des Tickets geahndet werden.

6. Druckluftinstallation

Bei Bedarf und Machbarkeit kann ein Angebot über Mietkompressoren und der erforderlichen Standinstallation über die MHC erstellt werden. Anschlüsse dürfen nur von zugelassenen Halleninstallateuren vorgenommen werden.

7. Umweltschutz

(7.1) Abfallentsorgung
Die Aussteller sind verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls, der während der Messelaufzeit und der Auf- und Abbauphase entsteht. Der überwiegende Müll ist von Ausstellern oder deren beauftragten Personen wieder mitzunehmen. Der Rest muss selbst in die dafür auf dem Messegelände bereitgestellten Container transportiert werden. Aussteller oder deren beauftragte Personen, die nach dem Standabbau, ihren Abfall nicht entfernen oder ihren Abfall „wild“ entsorgen, wird eine Strafe von 500,00 € in Rechnung gestellt.

(7.2) Fettabscheider
Speisefette und -öle dürfen auf keinen Fall in das Abwassernetz eingeleitet werden. Sie sind beim Catering abzugeben, um gesondert entsorgt zu werden. Bei gewerbsmäßigen Küchen ist zur Einleitung von fetthaltigem Abwasser der Einsatz eines Fettabscheiders erforderlich.

(7.3) Umweltschäden
Verunreinigungen z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmitteln und Farbe sowie andere Umweltschäden sind unverzüglich der MHC zu melden.

8. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der MHC abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl eingehalten werden sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Elektroinstallationen von Ausstellern dürfen keinen störenden Einfluss durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Die erforderlichen Anträge sind bei der Bundesnetzagentur zu stellen und einzuholen.

9. Vorführungen mit Kerzen und offener Flamme (z. B. Bioethanol)

Kerzen, Kerzenhalter und (Ethanol-) Brenner sind selbst der Ausstellungsgegenstand und dürfen eine zur Produktpräsentation angemessene Anzahl nicht überschreiten. Kerzen und Teelichter müssen sich in einem standsicheren Kerzenhalter befinden und (Ethanol-) Brenner müssen auf einer standsicheren, nicht brennbaren Unterlage platziert werden, die vorzugsweise mit Sand gefüllt ist. Bioethanol ist ausschließlich in einem verschlossenen und dafür geeigneten nicht zerbrechlichen Behälter zu lagern, der maximal fünf Liter Fassungsvermögen haben darf. Dabei ist zu beachten, dass maximal der Tagesbedarf an Brennstoff am Messe- bzw. Ausstellungsstand aufbewahrt werden darf. Die verwendeten Geräte zur Präsentation (Bioethanolöfen, -kamine ...) müssen den geltenden Regeln der Technik entsprechen und sicher betrieben werden können. Die Geräte sind standsicher mit ausreichend Abstand zu brennbaren Materialien aufzustellen und vom Besuchendenverkehr abzuschranken. Das Eindringen von brennbarer Flüssigkeit in die Versorgungseinheiten ist auszuschließen. Es muss ein ausreichender Abstand von mindestens 1,00 m zu Ganggrenzen hin gewährleistet sein. Es ist mindestens ein Feuerlöscher (mind. 6 LE) am Stand griffbereit vorzuhalten und die am jeweiligen Ausstellungsstand tätigen Personen müssen in die Bedienung und Anwendung des Löschgerätes eingewiesen sein. Für die Beaufsichtigung während der Brenndauer ist ein Verantwortlicher für den Messestand zu benennen. Das Befüllen von Brennern muss außerhalb der Besuchszeiten erfolgen und nur im kalten Zustand des Gerätes. Geräte, die einen Abzug oder Schornstein benötigen können nur außerhalb der Messehallen betrieben werden. Im Falle von Gefährdungen behält sich die MHC ein Einspruchsrecht vor.

Hausordnung / *House Rules*

1.

Die Mitnahme von Hunden und anderen (Haus-)Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Blindenführhunde.

Dogs and other pets are not allowed on the exhibition site, with the exception of guide dogs.

2.

Bitte beachten Sie das allgemeine Rauchverbot in den Hallen und dem Kongresszentrum. Das Rauchen ist ansonsten nur in den speziell gekennzeichneten Bereichen zulässig.

Please observe the general smoking ban in the Congress Centre and the exhibition halls. Smoking is only permitted in the specially designated areas.

3.

Besuchern ist es verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstaltungsteams, Werbemaßnahmen jeglicher Art vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere das Verteilen von Flyern, sowie das Aufhängen von Postern / Plakaten auf dem Messegelände.

Visitors are not permitted to carry out any advertising promotions of any kind without the organiser's prior written approval. This includes in particular the distribution of leaflets and the hanging of posters on the exhibition site.

4.

Das Mitbringen von gefährlichen und/oder illegalen Substanzen und Gegenständen (insbesondere Waffen, leicht entflammbare Substanzen, Drogen, etc.) zur Veranstaltung ist strengstens untersagt.

It is strictly forbidden to bring dangerous and / or illegal substances and items (in particular weapons, easily inflammable substances, drugs, etc.) to the event.

5.

Während der Veranstaltung werden Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen gefertigt, die zum Zwecke der Eigenwerbung von der Veranstaltung verwendet werden. Den Besuchern ist dies bekannt. Eine Einwilligung der abgebildeten Personen, zur Veröffentlichung ihrer Aufnahme(n) wird angenommen, sofern der Veröffentlichung nicht gegenüber den Foto- oder Videografen unmittelbar nach Fertigung widersprochen wird.

Visitors are aware that photographs, film and television recordings may be made during the event for the organiser's self-promotion purposes. It is assumed that the persons depicted consent to the publication of images in which they appear unless they inform the photographer/film maker of their objection immediately after the images are created.

6.

Sofern nicht im Vorfeld vom Veranstaltungsteam schriftlich genehmigt, ist es den Besuchern untersagt, während der Veranstaltung Bild-, Ton- und oder Filmaufnahmen zu fertigen und, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, zu veröffentlichen.

Unless approved in writing by the organiser in advance, visitors are not permitted to take photographs or make film or audio recordings during the event, and especially not to publish them for commercial purposes.

7.

Jeder Schadensfall ist dem Veranstaltungsteam unmittelbar zu melden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist, im Interesse der Sicherheit der Veranstaltung, unbedingt Folge zu leisten. Zur Sicherheit der Besucher wird das Gelände in den Bereichen videoüberwacht.

Any case of damage must be reported to the organiser immediately. In the interests of safety, visitors must follow the instructions of the supervisory staff unconditionally. The site is monitored by a video surveillance system for the safety of the visitors.

8.

Es ist den Besuchern nicht gestattet, abgesperrte Bereiche zu betreten, Notausgänge (außer im Notfall) eigenmächtig zu öffnen, oder Absperrungen unbefugt zu überwinden.

Visitors are not permitted to enter any cordoned-off areas, open any emergency exits (except in case of emergency) or climb over any barriers without authorisation.

9.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann zum entschädigungslosen Entzug der Berechtigung zum Verbleib auf der Veranstaltung führen. Bei schweren Verstößen ist die Aussprache eines Hausverbots für zukünftige Veranstaltungen möglich.

Any violation of these house rules can result in the eviction of the visitor from the event without compensation or refund. Serious violations of the house rules can result in a ban for future events.

Stand: 10 / 2026

Datenschutzhinweise zur Anmeldung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Verantwortliche Person
Herr Mirko Arend
Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum
E-Mail: info@messehusum.com
Telefon: +49 4841 902-0

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten Person
Konzept 17 GmbH / DSB: Frank Berns
Westring 3, 24850 Schuby
E-Mail: datenschutz@messehusum.com

3. Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden
Die im Anmeldeformular abgefragten Daten werden benötigt um Absprachen bzgl. des Messeauftritts zu treffen und Rechnungen zu stellen. Die im Daten- und Preisblatt genannten Daten (Firmenprofil) werden verwendet, damit die Messebesucher sich über die Aussteller informieren können. Die Verarbeitung erfolgt hierbei i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit b.) DSGVO.

4. Die Verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO
Die Verarbeitung erfolgt nicht auf Basis eines berechtigten Interesses, sondern gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten
Empfänger der im Anmeldeformular abgefragten Daten ist die Messe Husum & Congress, als Veranstalterin der Messe. Zur Vertragserfüllung kann es erforderlich werden, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an unsere Dienstleister weiterleiten. Diese können Sie hier einsehen: www.messehusum.com/dienstleister Empfänger der im Daten- und Preisblatt genannten Daten (Firmenprofil) sind die Besucher der eMotion HUSUM.

6. Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
Es findet keine Weiterleitung oder Verarbeitung außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes statt.

7. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden
Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Anmeldeformulare mit Ihren Daten 10 Jahre aufzubewahren.

8. Bestehende Rechte über die betreffenden personenbezogenen Daten
Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass Sie das Recht auf Auskunft haben. Ebenso können Sie jederzeit Ihr Recht auf Sperrung und Löschung geltend machen. Das Recht auf Löschung kann ausgesetzt werden, sofern wir nach einer anderen Rechtsvorschrift verpflichtet sind, die betroffenen Daten zu speichern (z. B. aus buchhalterischen Gründen). Weiterhin können Sie Ihr Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Sie können Ihre Betroffenenrechte jederzeit geltend machen. Dazu können Sie gerne jederzeit Kontakt mit uns aufnehmen. Dazu nutzen Sie bitte folgende Kontaktdaten:
Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG, Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum, E-Mail: info@messehusum.com / www.messehusum.com

9. Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen
Sie haben uns ggf. im Anmeldeformular Ihre Einwilligung erteilt, dass wir von Ihnen angegebene Daten (z. B. eine E-Mail-Adresse) für elektronische Werbemaßnahmen verwenden dürfen. Sie haben das Recht, erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass wir Sie nicht mehr mit Informationen über neue Veranstaltungen und Messen versorgen können. Der Widerruf hat auf die Anmeldung an sich keine Auswirkungen. Ihren Widerruf richten Sie bitte per E-Mail an info@messehusum.com. Alternativ nutzen Sie bitte die „Abmelde-Funktion", die Sie am Ende eines jeden Newsletters finden.

10. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

11. Erforderlichkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten
Die personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Anmeldung für eine Messe/einen Kongress durchzuführen und einen reibungslosen Ablauf, auch für Sie, zu gewährleisten.

12. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling
Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4.

13. Absicht, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten
Es ist beabsichtigt, E-Mail-Adressen für Werbe-Mailings anderer Veranstaltungen zu verwenden, sofern Sie uns dazu im Zuge der Anmeldung und auf den Formularen Ihre Einwilligung dazu erteilt haben.

Stand: 10 / 2026 | Änderungen vorbehalten

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.

1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
- Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
- die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.

1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist formfrei, sollte jedoch unter Verwendung des jeweiligen Anmeldeformulars erfolgen. Im Falle der Anmeldung in Textform oder durch die Verwendung eines Online-Formulars, ist diese auch ohne eigenhändige Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.

2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/ Ausstellungsausschusses.

3.2 Eine reine Zugangsbestätigung für die Anmeldung nach Ziffer 2. stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3.1. dar.

3.3 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.

3.4 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

3.5 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

3.6 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.

4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.

5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.

5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.

5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.

5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.

5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechtigen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.

6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.

6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.

6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.

6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.

6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.

6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.

6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.

Stand: November 2024
Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.

9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.

9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.

9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.

10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.

10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.

11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.

12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.

12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verwirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.

14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.

14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.

14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.

15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.

17.2 Der Einsatz von Videoüberwachung und vergleichbarer Technik durch den Aussteller zum Schutz des eigenen Standes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters im Einzelfall zugelassen. Auch im Falle der Genehmigung sind Kameras durch den Aussteller so auszurichten und zu betreiben, dass nur der eigene Stand sichtbar ist und die Persönlichkeitsrechte und gewerblichen Schutzrechte der sonstigen Messeteilnehmer nicht verletzt werden.

17.3 Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.

17.4 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.

17.5 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.

17.6 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.

17.7 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.

18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.

18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.

20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.